

Behinderungsausgleich durch digitale Hörgeräteversorgung

- Zwar erfüllt die Krankenkasse ihre Leistungspflicht grundsätzlich bereits mit dem Festbetrag; eine darüber hinausgehende Versorgung mit digitalen Hörhilfen ist jedoch nicht ausgeschlossen, wenn nur dadurch der erforderliche Behinderungsausgleich zu erzielen ist.

Sozialgericht Leipzig vom 31.03.2009; AZ: S 8 KR 245/07